Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 4. Juli 1991

20. Stück

33. Kundmachung: Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 34 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung der Novelle 1986 sowie Aufhebung der §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1987 als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof.

33.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 34 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 35/1986, sowie die Aufhebung der §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1991, G 148-151/90-13, G 152,

153/90-13, G 154, 155/90-16, folgendes ausgesprochen:

- (1) Die §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 34 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 35/1986, waren verfassungswidrig.
- (2) Die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 1987), LGBl. für Wien Nr. 43, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
- (3) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 in Kraft.
- (4) Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk